

**Verbandsschiedsgericht des OHV**  
c/o Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichtes  
RA Falk Jänicke  
Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig

## **Schiedsurteil**

In Sachen

**Mariendorfer Hockey Club e.V.**  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Harald Pirsch,  
Mohriner Allee 112 F, 12347 Berlin

- Antragsteller -

gegen

**Zuständiger Ausschuss des OHV,**  
vertreten durch den Ausschussvorsitzenden Alexander Trölsch,  
Albersdorfer Straße 23 e, 04249 Leipzig

- Antragsgegner -

hat das Verbandsschiedsgericht des OHV im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Richter Falk Jänicke und die beisitzenden Richter Thomas Reggelin und Dr. Günther Conradi für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Antragstellers vom 24.11.2009 wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

## I. Tatbestand

Der dem SV Motor Merane e.V. angehörige Spieler Christopher Funke, geb. am 24.04.1993 hat im März 2009 einen Ausnahmeantrag auf Erteilung einer Spielgenehmigung im Erwachsenenbereich beim Ostdeutschen Hockey-Verband gestellt hat. Mit Entscheidung vom 24.04.2009 hat der Zuständige Ausschuss des OHV diesem Antrag stattgegeben. Auf die dortigen Entscheidungsgründe wird verwiesen. Satzungsgemäß ist diese Entscheidung als Mitteilung Nr. 53 veröffentlicht worden. Unter Vorlage dieser Entscheidung und aller weiteren erforderlichen Dokumente hat der Spieler dann beim zuständigen Landesverband, dem Sächsischen Hockeyverband, die Erteilung eines Erwachsenenspielpasses beantragt und diesen am 29.04.2009 ausgestellt bekommen.

In der Folgezeit ist der Spieler durch seinen Verein SV Motor Merane e.V. in Spielen der 1. Herrenmannschaft des Vereins eingesetzt worden, so auch im Meisterschaftsspiel gegen den Antragsteller am 27.09.2009. Dieses Spiel endete 1:1 unentschieden, entgegen dem Vortrag des Antragstellers, war der Spieler Christopher Funke nicht Schütze des Ausgleichstores für die Mannschaft des SV Motor Merane e.V..

Unter Hinweis auf § 20 SPO DHB hat der Antragsteller dann am 20.10.2009 Einspruch gegen die Wertung des vorgenannten Spiels erhoben. Diesen Einspruch hat der Antragsgegner mit Entscheidung vom 13.11.2009 zurückgewiesen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Nach Auffassung des Verbandschiedsgerichtes ist die dortige Begründung insoweit unvollständig, als dass dieser Einspruch bereits aus formalen Gründen wegen Verfristung hätte zurückgewiesen werden müssen. Gegen die Einspruchszurückweisung des Antragsgegners vom 13.11.2009 hat der Antragsteller dann mit Schreiben vom 24.11.2009 Einspruch beim Verbandsschiedsgericht eingelegt.

Mit seinem Einspruch begehrt der Antragsteller zum Einen die Aufhebung der Entscheidung des Antragsgegners vom 13.11.2009. Darüber hinaus begehrt der Antragsteller vom Verbandsschiedsgericht die Feststellung, dass das Meisterschaftsspiel vom 27.09.2009 mit 3:0 Toren zu Gunsten der Mannschaft des Antragstellers gewertet wird.

## II. Entscheidungsgründe

Das Verbandsschiedsgericht stellt zunächst fest, dass die streiterheblichen Regelungen der SPO DHB durchaus interpretationsfähig sind. Entgegen der Auffassung des Antragstellers sind von der Regelung des § 20 Abs. 2 SPO DHB Ausnahmen denkbar, was sowohl durch die Vorschrift des § 4 Abs. 5 k SPO DHB, als auch durch den allseits bekannten Präzedenzfall „Denise Klecker“ augenscheinlich ist.

Aus der Sicht des Verbandsschiedsgerichtes kann durchaus kontrovers diskutiert werden, ob der Antragsgegner im Rahmen seiner Entscheidung vom 25.04.2009, die ihm (sicherlich nur begrenzt) eingeräumten Entscheidungsspielräume der Vorschriften der SPO DHB ermessensfehlerfrei wahrgenommen hat. Dies wird selbst im Verbandsschiedsgericht derzeit nach eingehender Erörterung der Rechtslage unterschiedlich bewertet. Im Ergebnis kann dies nach Auffassung des Verbandsschiedsgericht allerdings dahingestellt bleiben, da der Antragsgegner, ebenso wie alle anderen Ligakonkurrenten des SV Motor Merane e.V. ebenso wie alle anderen antragsberechtigten Organe die Entscheidung des Antragsgegners vom 25.04.2009 gerade nicht mit Rechtsmitteln angegriffen hat.

Damit ist nach vorläufiger Rechtsauffassung des Verbandsschiedsgerichtes diese Entscheidung rechtskräftig geworden und war somit bindend. Auf die Gütigkeit dieser Entscheidung konnte sowohl die Passstelle des Sächsischen Hockeyverbandes, als auch der SV Motor Merane e.V. als auch der betroffene Spieler selbst vertrauen. Hierauf vertraut haben ebenfalls alle Ligakonkurrenten des SV Motor Merane e.V., die Meisterschaftsspiele gegen die erste Herrenmannschaft des SV Motor Merane e.V. ausgetragen haben, in denen der Spieler Christopher Funke eingesetzt worden ist. Hierauf vertraut haben zutreffenderweise auch alle Schiedsrichter, die in den vorgenannten Partien zum Einsatz kamen und denen es unter anderem obliegt, vor Spielbeginn die Spielberechtigungen zu überprüfen.

Nach Auffassung des Verbandsschiedsgerichtes kann sowohl im Interesse des betroffenen Spielers als auch aller anderen vorgenannten Beteiligten als auch im gleichwertigen Interesse die Aufrechterhaltung eines von Wettbewerbsverzerrung freien Ligaspielbetriebes dieser durch die bestandskräftige Entscheidung des Antragsgegners vom 25.04.2009 geschaffene Vertrauenstatbestand nicht dadurch rückwirkend bzw. mit Wirkung in die Zukunft ab einem beliebigen Zeitpunkt aufgehoben werden, weil, wie hier geschehen, der Antragsgegner, bei einem für ihn nicht zufriedenstellenden Spielausgang, die bestandskräftige vor Monaten ergangene Entscheidung anzugreifen versucht, in dem die Wertung des Spielausganges angegriffen wird.

Vor dem dargestellten Hintergrund der bestandskräftigen Entscheidung zur Spielberechtigung ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners in der bisherigen Begründung gerade davon auszugehen, dass der betroffene Spieler im Punktspiel am 27.09.2009 über eine Spielberechtigung und einen gültigen Spielerpass verfügt hat. Ob diese Spielberechtigung zu Recht erteilt worden ist, kann nicht Gegenstand des hier erhobenen Einspruchs sein, sondern hätte frist- und formgerecht im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen die Entscheidung des Antragsgegners vom 25.04.2009 geklärt werden müssen. Ein solches Rechtsmittel hat der Antragsteller nicht eingelegt.

Aus den dargestellten Gründen bestehen erhebliche Bedenken an der Zulässigkeit des hier verhandelten Einspruchs, zumindest ist dieser allerdings nach Auffassung des Verbandsschiedsgerichtes als unbegründet zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass der Antragsteller mit Schreiben vom 01.02.2010 seinen vorgestellten Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat. Soweit der Antragsteller mit selben Schreiben eine Entscheidung des Schiedsgerichtes „mit der Möglichkeit des Rechtsmittels der Revision beim Bundesoberschiedsgerichtes DHB“ verlangt, wird auf § 16 SGO-DHB verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 2 SGO-DHB i.V.m. §§ 91 ff. ZPO.

Leipzig, den 10. März 2010



---

F. Jänicke  
Vorsitzender OHV-Verbandsschiedsgericht